



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

30. Juni 2015

Nr. 2015-419 R-150-15 Hochwasserschutzprojekt Uri: Gemeinde Sisikon und Morschach, Riemenstaldnerbach; Projektgenehmigung und Kreditfreigabe

### 1. Ausgangslage

Das Projekt ist Bestandteil des Massnahmenplans Hochwasserschutz 2008 bis 2019.

Der Riemenstaldnerbach verläuft teilweise auf dem Gebiet des Kantons Schwyz, teilweise liegt er im Kanton Uri oder bildet die Grenze zwischen den beiden Kantonen.

Zwischen den Kantonen Uri und Schwyz besteht ein Konkordat, das die Baukommission Riemenstaldnerbach mit der Gewährleistung eines ausgewogenen Hochwasserschutzes entlang dem Riemenstaldnerbachs beauftragt. Die Federführung liegt beim Kanton Uri.

Mit der Realisierung der projektierten Schutzmassnahmen wird insbesondere die Gefahrensituation für das Dorf Sisikon und die Verkehrsachsen auf dem Bachkegel des Riemenstaldnerbachs für seltene Ereignisse (HQ100) wesentlich verbessert. Es gelangt weniger Gesteine ins Dorf Sisikon und der Riemenstaldnerbach kann im Ernstfall weniger schnell ausbrechen. Die Instandhaltungsarbeiten sind zwingend nötig, damit der Schutz der Gemeinde langfristig aufrechterhalten wird. Die Massnahmen schaffen zudem günstigere Voraussetzungen für eine erfolgreiche Intervention bei einem Ereignisfall. Die vorliegende Lösung erarbeitete die Baukommission Riemenstaldnerbach in Absprache mit Vertretern der Gemeinde Sisikon, der SBB und dem Bundesamt für Strassen (ASTRA).

### 2. Projekt

Das Bau- und Auflageprojekt beinhaltet verschiedene Massnahmen im Unterlauf im Dorf Sisikon sowie einzelne Massnahmen im unteren Teil der Schluchtpartie unmittelbar oberhalb

des Dorfs. Nebst baulichen Massnahmen wie an den Brücken zwecks hydraulischer Optimierungen, beinhaltet das Bauprojekt auch mobile Massnahmen für den Überlastfall. Da das Bauprojekt auch Massnahmen beinhaltet, welche sich teilweise auf dem Gebiet des Kantons Schwyz befinden, wurde dieses im Amtsblatt des Kantons Uri und im Amtsblatt des Kantons Schwyz publiziert. Die Federführung liegt beim Kanton Uri.

## **2.1 Projekt - Kosten**

Die Projektkosten sind mit 2'950'000 Franken inklusive MwSt. veranschlagt, Preisbasis März 2015, mit einer Kostengenauigkeit von plus/minus zehn Prozent. Der Kanton Uri übernimmt die Vorfinanzierung. Der Bundesbeitrag wird nach der Projektgenehmigung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) errechnet. Dieser beträgt im Minimum 35 Prozent. Die Beiträge der besonders bevorteilten Dritten SBB und ASTRA und der Mehrwert des Ersatzneubaus der Kirchwegbrücke der Gemeinde Sisikon sind noch zu verhandeln.

Die Restkosten tragen die Kantone Uri und Schwyz auf der Grundlage des Konkordats über Massnahmen zur Sicherung des Riemenstaldnerbachs und seines Einzugsgebiets vom Februar 1991. Der Anteil des Kantons Uri beträgt rund 63 Prozent und derjenige des Kantons Schwyz 37 Prozent.

Die Massnahmen im Unterlauf im Dorf Sisikon sind gebundene Ausgaben im Betrag von 1'520'000 Franken und die Massnahmen im unteren Teil der Schluchtpartie sind freie Ausgaben im Betrag von 1'430'000 Franken. Sie werden dem Rahmenkredit für das Hochwasserschutzprogramm Uri belastet.

## **3. Verfahren**

### **3.1 Auflage**

Das Hochwasserschutzprojekt wurde am 15. Mai 2015 im Amtsblatt des Kantons Uri publiziert. Das Auflageprojekt wurde gemäss Artikel 12 Wasserbaugesetz (WBG; RB 40.1211) bei der Gemeindekanzlei Sisikon und bei der Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, Altdorf, vom 15. Mai 2015 bis 15. Juni 2015 öffentlich aufgelegt.

### **3.2 Landerwerb**

Im Vorfeld der Projektauflage wurden mit den betroffenen Grundeigentümer die Rechte und Pflichten vertraglich geregelt.

### 3.3 Einsprachen

Gegen das Projekt sind keine Einsprachen eingegangen.

## 4. Stellungnahmen

Mitberichte der kantonalen Fachstellen:

### 4.1 Amt für Umweltschutz (AfU)

#### Abteilung Immissionsschutz

Zum Thema Lärmschutz, Luftreinhaltung, Bodenschutz und Aushubentsorgung/Entsorgung Bauabfälle wurden zehn umwelttechnische Anträge gestellt.

#### Abteilung Gewässerschutz

Zum Thema Grundwasser/Quellen und Oberflächengewässer und Bauarbeiten/Verantwortlichkeit wurden 22 Anträge gestellt.

*Antrag 9 (Grundwasser/Quellen/Oberflächengewässer):*

*Teil 1: Ein Notwasser- wie auch ein Ersatzwasserversorgungskonzept ist zu erarbeiten und muss mit dem AfU abgesprochen werden.*

*Teil 2: Für bleibende Schäden der Quelfassungen, welche nachweislich durch das Bauvorhaben entstanden sind, haftet der Bauherr.*

*Antrag 22 (Bauarbeiten/Verantwortlichkeit):*

*Die im Projekt festgelegten Gewässerräume sind bei der nächsten Zonenplanrevision der betroffenen Gemeinde als Gewässerraumzone mit den entsprechenden Zonenbestimmungen auszuscheiden.*

### 4.2 Amt für Raumentwicklung

Zum Thema Ufervegetation und Neophyten sind je ein Antrag eingegangen.

*Antrag 1 (Ufervegetation):*

*Eine Bewilligung zur Beseitigung der Ufervegetation gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz kann durch den Regierungsrat ohne zusätzli-*

*che Auflage erteilt werden.*

*Antrag 2 (Neophyten):*

*Es wird empfohlen, dass nach Ausführung der Bauarbeiten in den tangierten Bereichen Massnahmen zur Bekämpfung der Neophyten (insbesondere Sommerflieder) durchgeführt werden.*

#### **4.3 Amt für Forst und Jagd**

*Antrag 1 (Gefahrenkarte nach Massnahmen):*

*Es könnte Sinn machen, die Intensitätskarten für alle Wiederkehrperioden vor und nach Massnahmen, sowie die Gefahrenkarte im Bericht darzustellen.*

*Antrag 2 (Massnahmen HQ<sub>300</sub>):*

*Es sollte kurz erläutert werden, warum Massnahmen zum Schutze vor 300-jährlichen Ereignissen praktisch nicht realisierbar sind.*

#### **4.4 Amt für Landwirtschaft**

*Antrag 1 (Absprache Ersatzmassnahmen):*

*Ersatzmassnahmen sind vor deren Realisierung mit den betroffenen Bewirtschaftern abzusprechen, so dass diese damit einverstanden sind.*

*Antrag 2 (Gewässerraum):*

*Unklar ist, ob die definitive Ausscheidung und Genehmigung der Gewässerräume im Rahmen der Genehmigung dieses Bauprojekts oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer künftigen Revision der Nutzungsplanung erfolgt.*

#### **4.5 Amt für Energie**

Die Unterlagen wurden geprüft. Es sind keine Bemerkungen und Anträge anzubringen.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

### **1. Zuständigkeiten und Eintreten**

Das Bau- und Auflageprojekt wurde gemäss Artikel 12 Wasserbaugesetz (WBG;

RB 40.1211) im ordentlichen Verfahren aufgelegt.

Leit- und Plangenehmigungsbehörde in diesem Verfahren ist der Regierungsrat. Er hat die Baudirektion Uri mit der Verfahrensleitung beauftragt. Die Baudirektion Uri koordiniert das Hochwasserschutzprojekt mit der Gemeinde Morschach. Der Kanton Schwyz führt kein Plangenehmigungsverfahren durch. Die Genehmigung erfolgt mit der Baubewilligung der Gemeinde Morschach. Die Gemeinde Sisikon hat sich im Schreiben vom 9. Juni 2015 positiv zum Projekt geäußert.

Die baulichen Massnahmen entlang des Riemenstaldnerbachs haben zur Folge, dass Ufervegetation beseitigt werden muss. Diese darf gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Eine Beseitigung der Ufervegetation bedarf für standortgebundene Vorhaben in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen einer Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde (Art. 22 Abs. 2 NHG). Die Abteilung Natur- und Heimatschutz hat im Rahmen der Projektbeurteilung festgestellt, dass besagte Ufervegetation keine seltenen oder gar geschützte Pflanzengesellschaften umfasst und somit eine Beseitigung möglich ist.

## **2. Zu den Stellungnahmen im Einzelnen**

### **2.1 Amt für Umweltschutz**

#### **Abteilung Immissionsschutz**

Die Anträge 1 bis 10 zu den Themen Lärmschutz, Luftreinhaltung, Bodenschutz und Aushubentsorgung/Entsorgung Bauabfälle werden gutgeheissen.

#### **Abteilung Gewässerschutz**

Die Anträge Grundwasser/Quellen/Oberflächengewässer 1 bis 8, 10 bis 11 wie auch die Anträge Bauarbeiten/Verantwortlichkeit 12 bis 21 werden gutgeheissen.

#### Entscheid zu Antrag 9:

Der Teil 1 wird gutgeheissen.

Der Teil 2 entspricht nicht dem Bericht Bauprojekt (S. 11). Von Seiten der Bauherrschaft werden alle vorsorglichen Massnahmen zum Schutz der Quellen getroffen, trotzdem kann das Restrisiko nicht ausgeschlossen werden. Für allfällige Beeinträchtigungen übernimmt die Bauherrschaft keine Haftung. Das Restrisiko obliegt der Wasserversorgung Sisikon. Mit Schreiben vom 9. Juni 2015 hat dies die Gemeinde Sisikon bestätigt.

#### Entscheid zu Antrag 22:

Dem Antrag wird zugestimmt. Die definitive Ausscheidung wird erst im Rahmen der nächsten Zonenplanrevision eigentümerverbindlich. Bis dahin ist der Gewässerraum provisorisch ausgeschieden und behördenverbindlich. Für die Umsetzung ist die Gemeinde Sisikon zuständig.

### **2.2 Amt für Raumentwicklung**

#### Entscheid zu Antrag 1 Ufervegetation:

Der Antrag wird gutgeheissen.

#### Entscheid zu Antrag 2 Neophyten:

Im Bereich des Projektperimeters wird der Empfehlung zugestimmt und der Antrag gutgeheissen.

### **2.3 Amt für Forst und Jagd**

#### Entscheid zu Antrag 1 Gefahrenkarte nach Massnahmen:

Die Intensitätskarten und die Gefahrenkarte nach Massnahmen werden in der weiteren Projekterarbeitung erstellt.

Der Antrag wird gutgeheissen.

#### Entscheid zu Antrag 2 Massnahmen HQ<sub>300</sub>:

Form und Ausmass der Erläuterungen werden an einer Baukommissionssitzung geprüft. Anschliessend finden die entsprechenden Abklärungen statt.

Der Antrag wird gutgeheissen.

#### **2.4 Amt für Landwirtschaft**

Entscheid zu Antrag 1 Absprache zu Ersatzmassnahmen:

Der Antrag wird gutgeheissen.

Entscheid zu Antrag 2 Gewässerraum:

Die definitive Ausscheidung wird erst im Rahmen der nächsten Zonenplanrevision eigentümerverschrieben. Bis dahin ist der Gewässerraum provisorisch ausgeschieden und behördenverbindlich. Umsetzung ist Sache der Gemeinde.

Der Antrag gilt als erledigt.

#### **2.5 Amt für Energie**

Keine Anträge.

#### **2.6 Technische Kommission Hochwasserschutz**

Die Technische Kommission Hochwasserschutz hat an der Sitzung vom 31. März 2015 dem Projekt zugestimmt.

#### **2.7 Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

Die koordinierte Stellungnahme des BAFU erfolgte am 15. Juni 2015. Die verschiedenen Anträge des Bundes werden vor dem Einreichen des Beitragsgesuchs an das BAFU bereinigt und haben keine wesentlichen Projektänderungen zur Folge.

### **3. Zu den Einsprachen im Einzelnen**

Keine Einsprachen.

und beschliesst:

1. Das Hochwasserschutzprojekt Riemenstaldnerbach, Sisikon/Morschach, wird genehmigt

unter Vorbehalt des Vorliegens der rechtskräftigen Baubewilligung der Einwohnergemeinde Morschach.

2. Die Anträge der kantonalen Fachstellen bilden integrierender Bestandteil der Plangenehmigung.
3. Der Regierungsrat erteilt gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 NHG die Bewilligung zur Beseitigung der Ufervegetation entlang des Riemenstaldnerbachs in den durch das Bauprojekt tangierten Gewässerabschnitten.
4. Der Kreditfreigabebetrag für das Hochwasserschutzprojekt Riemenstaldnerbach, Sisikon, wird auf 2'950'000 Franken (Konto 5135.5020.00), Preisbasis März 2015, festgelegt. Die Kosten für die Massnahmen im Unterlauf im Dorf Sisikon im Betrag von 1'520'000 Franken gelten als gebundene Ausgaben, diejenigen im unteren Teil der Schluchtpartie im Betrag von 1'430'000 Franken gelten als freie Ausgaben im Sinne des Hochwasserschutzprogramms. Sie werden dem Rahmenkredit für das Hochwasserschutzprogramm Uri belastet.

Der Bundesbeitrag wird nach der Projektgenehmigung durch das BAFU errechnet. Dieser beträgt im Minimum 35 Prozent.

Die Nettokosten ergeben sich aufgrund der Verhandlungsergebnisse mit den Kostenträgern. Diese werden gemäss Artikel 9 des Konkordats zwischen den Kantonen Uri und Schwyz aufgeteilt.

Mitteilung an Bundesamt für Umwelt, Abteilung Gefahrenprävention, 3003 Bern; Gemeinderat Sisikon; Umweltdepartement des Kantons Schwyz, Amt für Wasserbau, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1214, 6431 Schwyz; Gemeinderat Morschach, Gemeindekanzlei, Schulstrasse 6, 6443 Morschach; Gemeinderat Riemenstalden, Gemeindekanzlei, 6452 Riemenstalden; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Energie; Amt für Tiefbau; Sekretariat Baukommission Riemenstaldnerbach; Sekretariat Technische Kommission Hochwasserschutz; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

